

Zivilstandsverordnung (ZStV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Departement» ersetzt durch «EJPD».

² Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen» ersetzt durch «EAZW».

Art. 1 Zivilstandskreise

¹ Die Zivilstandskreise werden von den Kantonen so festgelegt, dass sich für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ein genügend hoher Beschäftigungsgrad ergibt, damit ein fachlich zuverlässiger Vollzug gewährleistet ist. Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens 40 Prozent. Er wird ausschliesslich aufgrund zivilstandsamtlicher Tätigkeiten berechnet.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann in besonders begründeten Fällen auf Gesuch der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Aufsichtsbehörde) Ausnahmen vom minimalen Beschäftigungsgrad bewilligen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet in eigener Verantwortung, wenn sich die Ausnahme nur auf den Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten bezieht und die Grösse eines Zivilstandskreises nicht verändert wird. Der fachlich zuverlässige Vollzug ist in jedem Fall zu gewährleisten.

³ Zivilstandskreise können Gemeinden mehrerer Kantone umfassen. Die beteiligten Kantone treffen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) die nötigen Vereinbarungen.

⁴ Die Kantone melden jede Veränderung eines Zivilstandskreises vorgängig dem EAZW.

Art. 1a Amtssitz und Amtsräume

¹ Die Kantone bezeichnen für jeden Zivilstandskreis den Amtssitz.

SR ...

¹ SR 211.112.2

2008-.....

² Die Kantone melden die Verlegung eines Amtssitzes vorgängig dem EAZW.

³ In jedem Zivilstandskreis wird mindestens ein Amtsraum bezeichnet, der für die Durchführung von Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften kostenfrei zur Verfügung steht.

⁴ Vereinbarungen zur Benutzung anderer Lokale für die Durchführung von Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften unterliegen der Bewilligung der Aufsichtsbehörde; vorbehalten bleiben die Fälle nach den Artikeln 70 Absatz 2 und 75i Absatz 2.

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Kantone können Sonderzivilstandsämter bilden, deren Zivilstandskreis das ganze Kantonsgebiet umfasst. Sie bezeichnen deren Amtssitz, sofern dieser nicht mit demjenigen eines ordentlichen Zivilstandsamts identisch ist.

Art. 3 Abs. 4–6

⁴ Sind Urkunden nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, so sorgen die Zivilstandsbehörden nötigenfalls für eine schriftliche Übersetzung des wesentlichen Inhaltes in die deutsche, französische oder italienische Sprache. Die Übersetzerin oder der Übersetzer bescheinigt die Richtigkeit der Übersetzung.

⁵ Die Kosten der Übersetzung sind von den beteiligten Privaten zu tragen.

⁶ *Aufgehoben*

Art. 4 Zivilstandsbeamtin und Zivilstandsbeamter

¹ Die Kantone ordnen jedem Zivilstandsamt die nötige Anzahl Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte zu. Sie bestimmen eine dieser Personen als Leiterin oder Leiter und regeln die Stellvertretung.

² Eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter kann für mehrere Zivilstandskreise zuständig sein.

³ Die Ernennung oder Wahl zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten setzt voraus:

- a. das Schweizer Bürgerrecht;
- b. die Handlungsfähigkeit;
- c. den eidgenössischen Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte.

⁴ Besitzt eine zu ernennende oder zu wählende Person den Fachausweis nicht, so wird ihr mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde in der Ernennungs- oder Wahlverfügung eine Frist für dessen Erwerb gesetzt. In begründeten Ausnahmefällen wird die Frist mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde verlängert.

⁵ Bis zum Erwerb des Fachausweises entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Zivilstandsamtes über den Funktions-

bereich einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten unter Berücksichtigung der erworbenen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse.

⁶ Die Kantone können weitere Voraussetzungen für die Ernennung oder Wahl zur Zivilstandsbeamtin oder zum Zivilstandsbeamten festlegen.

Art. 5 Vertretungen der Schweiz im Ausland

¹ Die Vertretungen der Schweiz im Ausland wirken bei der Vorbereitung der Eheschliessung und dem Verfahren zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft mit. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Information und Beratung der betroffenen Personen;
- b. Beschaffung, Entgegennahme, Beglaubigung, Übersetzung und Übermittlung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand;
- c. Entgegennahme und Übermittlung von Gesuchen und Erklärungen für die Eheschliessung (Art. 63 Abs. 2 und 65 Abs. 1) oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 75b Abs. 2 und 75d Abs. 1) in der Schweiz;
- d. Entgegennahme und Übermittlung von Erklärungen über die Vaterschaft (Art. 11 Abs. 6), wenn eine Beurkundung der Anerkennung des Kindes im Ausland nicht möglich ist;
- e. Entgegennahme und Übermittlung von Namenserkklärungen;
- f. Abklärung von Gemeinde- und Kantonsbürgerrechten und des Schweizer Bürgerrechts;
- g. Überprüfung der Echtheit ausländischer Urkunden;
- h. Beschaffung und Übermittlung von Informationen über das ausländische Recht;
- i. Erhebung von Gebühren.

² Sie melden der Aufsichtsbehörde zuhanden der kantonalen Ausländerbehörde Tatsachen und Wahrnehmungen, die darauf hindeuten, dass mit einer beabsichtigten oder erfolgten Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgangen werden sollen (Art. 82 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2007² über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; VZAE).

³ Das EAZW erlässt die nötigen Weisungen und übt die Aufsicht aus.

Art. 6a Zivilstandsregister, Personenstandsregister

¹ Als Zivilstandsregister gilt die Gesamtheit aller seit 1876 in Papierform oder in elektronischer Form geführten Register (Geburtsregister, Todesregister, Eheregister, Anerkennungsregister, Legitimationsregister, Familienregister, Personenstandsregister).

² SR 142.201

² Als Personenstandsregister gilt das gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 ZGB eingeführte elektronische Register, das die Zivilstandsregister ablöst.

Art. 8 Bst. b und b^{bis}

Folgende Daten werden im Personenstandsregister geführt:

- b. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Versichertennummer);

b^{bis}. *Aufgehoben*

Art. 11 Abs. 4–6

⁴ Ist der Anerkennungswillige unmündig oder entmündigt, so ist die schriftliche Zustimmung seiner Eltern oder der Person, die ihn gesetzlich vertritt, erforderlich. Die Zustimmenden müssen sich über das Vertretungsrecht ausweisen. Ihre Unterschriften sind zu beglaubigen.

⁵ Die Erklärung über die Anerkennung kann unter Vorbehalt von Artikel 71 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987⁴ über das Internationale Privatrecht von jeder Zivilstandsbeamtin und jedem Zivilstandsbeamten entgegengenommen werden. Ist die persönliche Vorsprache beim Zivilstandsamt nicht möglich, so kann die Erklärung ausserhalb der Amtsräume entgegengenommen werden.

⁶ *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 14 Abs. 1 und 2

¹ Im Zusammenhang mit einem sie oder ihn persönlich betreffenden Zivilstandsereignis kann die Schweizerin oder der Schweizer mit Wohnsitz im Ausland oder die Ausländerin oder der Ausländer gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten schriftlich erklären, ihren oder seinen Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen (Art. 37 Abs. 2 IPRG⁵).

² Im Zusammenhang mit einem ausländischen Zivilstandsereignis kann eine solche Erklärung der Aufsichtsbehörde direkt oder durch Vermittlung der Vertretung der Schweiz abgegeben werden.

Art. 15 Grundsätze

¹ Jede Person wird nur einmal in das Personenstandsregister aufgenommen.

² Die Beurkundung eines Zivilstandsereignisses oder einer Zivilstandstatsache setzt voraus, dass die aktuellen Daten der betroffenen Personen im Personenstandsregister abrufbar sind; diese Voraussetzung entfällt bei der Beurkundung der Geburt eines Findelkindes (Art. 10) und des Todes einer unbekannt Person.

³ SR 831.10

⁴ SR 291

⁵ SR 291

³ Die Zivilstandsereignisse einer Person werden in chronologischer Reihenfolge beurkundet.

⁴ Die Datensätze der im Personenstandsregister geführten Personen werden gestützt auf die familienrechtlichen Verhältnisse miteinander verknüpft. Wird das Rechtsverhältnis aufgehoben, so entfällt die Verknüpfung.

⁵ Anlässlich einer Beurkundung werden die Daten aller von der Beurkundung betroffenen Personen aktualisiert.

Art. 15a Aufnahme in das Personenstandsregister

¹ Jede Person wird mit der Beurkundung ihrer Geburt in das Personenstandsregister aufgenommen.

² Eine ausländische Person, deren Daten im System nicht abrufbar sind, wird spätestens dann in das Personenstandsregister aufgenommen, wenn sie von einem in der Schweiz zu beurkundenden Zivilstandsereignis betroffen ist.

³ Ist es einer ausländischen Person im Zusammenhang mit der Aufnahme in das Personenstandsregister unmöglich oder unzumutbar, Angaben über ihren Personenstand mit Urkunden zu belegen, so wird geprüft, ob eine Erklärung nach Artikel 41 Absatz 1 ZGB entgegengenommen werden kann.

⁴ Erfolgt die Aufnahme nach Absatz 2 im Hinblick auf die Registrierung der Angaben über die Abstammung eines Kindes innert nützlicher Frist, so wird in begründeten Ausnahmefällen auf die Erfassung einzelner Daten über den Personenstand der Mutter und des Vaters verzichtet.

⁵ Erfolgt die Aufnahme nach Absatz 2 im Hinblick auf die Beurkundung des Todes innert nützlicher Frist, so wird in begründeten Ausnahmefällen auf die Erfassung einzelner Daten über den Personenstand der verstorbenen Person verzichtet.

⁶ Der Datensatz einer Person kann gestützt auf nachgereichte Dokumente ergänzt werden.

Art. 16 Abs. 6

⁶ Wird eine ausländische Person nach Artikel 15a Absatz 2 in das Personenstandsregister aufgenommen, so können die Kantone vorsehen, dass die Akten der Aufsichtsbehörde zur Prüfung zu unterbreiten sind.

Art. 16a Richtigkeitsbestätigung

¹ Eine schriftliche Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c kann verlangt werden:

- a. bei der Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenstandsregister;
- b. bei der Prüfung des Standes der im System abrufbaren Daten.

² Vor der Entgegennahme der Richtigkeitsbestätigung macht die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte auf die strafrechtlichen Folgen der Erschleichung einer

falschen Beurkundung aufmerksam (Art. 253 Strafgesetzbuch⁶). Ausfertigung und Entgegennahme sind kostenfrei.

³ Die Richtigkeitsbestätigung ist von der betroffenen Person oder der Person, die sie gesetzlich vertritt, in Gegenwart einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten zu unterschreiben.

⁴ Sie wird zusammen mit den Belegen zum Beurkundungsvorgang archiviert.

Art. 18 Unterschrift

¹ Eigenhändig und in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme oder Beurkundung zuständig ist, sind zu unterschreiben die:

- a. Zustimmung zur Anerkennung (Art. 11 Abs. 4);
- b. Erklärung über die Anerkennung eines Kindes (Art. 11 Abs. 5 und 6);
- c. Erklärung über die Namensführung nach der Heirat (Art. 12 Abs. 2);
- d. Erklärung über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 2);
- e. Bestätigung der Richtigkeit der Angaben (Art. 16a);
- f. Erklärung zum Nachweis nicht streitiger Angaben (Art. 17);
- g. Zustimmung zur Eheschliessung (Art. 64 Abs. 2);
- h. Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 65 Abs. 1);
- i. Bestätigung über die Durchführung der Trauung (Art. 71 Abs. 4);
- j. Zustimmung zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 75c Abs. 2);
- k. Erklärung über die Voraussetzungen für die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 75d Abs. 1);
- l. Erklärung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75k Abs. 2).

² Ist eine unterschriftsbereite Person ausserstande zu unterschreiben, so wird dies von der nach Artikel 4 oder 5 zuständigen Amtsperson mit einer Begründung schriftlich festgehalten.

Art. 18a Beglaubigung

¹ Die nach Artikel 4 oder 5 zuständige Amtsperson beglaubigt in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen die Unterschrift einer Person. Unmittelbar vorher vergewissert sie sich über deren Identität und Handlungsfähigkeit.

² Sie beglaubigt die Übereinstimmung einer Kopie oder einer Abschrift mit dem Originaldokument.

⁶ SR 311.0

³ Bezweifelt sie die Echtheit einer Unterschrift oder ist unklar, ob das Dokument von der zuständigen Behörde ausgefertigt worden ist, so kann sie die Beglaubigung durch die zuständige Amtsstelle im Inland oder Ausland verlangen.

Art. 19a Fehler

¹ Behörden, namentlich die Zivilstandsämter, sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Fehler zu melden.

² Jede betroffene Person kann der Aufsichtsbehörde Fehler melden.

³ Hat die betroffene Person fehlerhaft ausgestellte Dokumente entgegengenommen, so ist sie vor der Behebung der Fehler anzuhören.

Art. 20 Geburt

¹ Die Geburt wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem sie stattgefunden hat.

² Hat die Geburt während der Fahrt stattgefunden, so wird sie im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Mutter das Fahrzeug verlassen hat.

³ Die Geburt eines Findelkindes wird im Zivilstandskreis des Auffindungsortes beurkundet; die Beurkundung umfasst Angaben über Ort, Zeit und Umstände der Auffindung, das Geschlecht des Kindes sowie sein vermutliches Alter und allfällige körperliche Kennzeichen.

⁴ Werden Abstammung, Geburtsort und Geburtszeit eines Findelkindes später festgestellt, so wird die nach Absatz 3 durchgeführte Beurkundung auf Verfügung der Aufsichtsbehörde gelöscht und die Geburt neu beurkundet.

Art. 20a Tod

¹ Der Tod wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem er eingetreten ist.

² Ist die Person während der Fahrt gestorben, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche dem Fahrzeug entnommen worden ist.

³ Lässt sich nicht feststellen, wo oder wann die Person gestorben ist, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche gefunden worden ist. Als Todeszeit gilt der Zeitpunkt, in dem die Leiche gefunden worden ist.

⁴ Wird später festgestellt, dass eine tot aufgefundene Person in einem anderen Zivilstandskreis gestorben ist, so wird die nach Absatz 3 durchgeführte Beurkundung auf Verfügung der Aufsichtsbehörde gelöscht und der Tod vom zuständigen Zivilstandsamt neu beurkundet. Vorbehalten bleibt die Bereinigung der Angaben über Todesort und Todeszeit von Amtes wegen oder, wenn der Nachweis streitig ist, auf Anordnung des Gerichtes.

⁵ Kann die Person innert einer absehbaren Frist nicht identifiziert werden, so werden Ort und Zeit des Todes oder der Auffindung der Leiche, das Geschlecht, das mutmassliche Alter und allfällige körperliche Kennzeichen sowie Angaben über die Umstände des Todes oder der Auffindung der Leiche beurkundet.

⁶ Wird die Identität der verstorbenen Person später festgestellt, so wird die nach Absatz 5 durchgeführte Beurkundung auf Verfügung der Aufsichtsbehörde mit einem Hinweis ergänzt, um wen es sich handelt, und der Tod neu beurkundet.

Art. 20b Besondere Fälle von Geburt und Tod

¹ Die Zuständigkeit für die Beurkundung der Geburten und Todesfälle, die sich an Bord eines Luftfahrzeuges oder eines Seeschiffes ereignen, richtet sich nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung vom 22. Januar 1960⁷ über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeuges und nach Artikel 56 des Seeschiffahrtsgesetzes vom 23. September 1953⁸.

² Erscheint der Tod einer Person als sicher, obwohl niemand die Leiche gesehen hat, so wird er gestützt auf eine gerichtliche Verfügung im Zivilstandskreis des Todesortes beurkundet (Art. 34 und 42 ZGB).

³ Geburten und Todesfälle im Ausland, für die keine zivilstandsamtlichen Urkunden beigebracht werden können, werden gestützt auf eine gerichtliche Verfügung durch das nach kantonalem Recht zuständige Zivilstandsamt am Sitz des Gerichts beurkundet (Art. 40 Abs. 1 Bst. a).

Art. 21 Trauungen und Entgegennahme von Erklärungen

¹ Die Trauung und die Entgegennahme der Erklärung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft, der Erklärung über die Anerkennung eines Kindes sowie der Erklärung über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe werden vom Zivilstandsamt beurkundet, das die Amtshandlung durchgeführt hat.

² Ist die Erklärung über die Anerkennung eines Kindes oder die Erklärung über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe von einer Vertretung der Schweiz im Ausland entgegengenommen worden, so richtet sich die Zuständigkeit für die Beurkundung sinngemäss nach Artikel 23.

³ Die Anerkennung eines Kindes vor Gericht oder durch letztwillige Verfügung wird vom Zivilstandsamt am Sitz des Gerichts oder am Ort der Testamentsöffnung beurkundet. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit eines Sonderzivilstandsamtes nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b.

⁴ Die Erklärung über den Nachweis nicht streitiger Angaben nach Artikel 17 wird vom Zivilstandsamt entgegengenommen, das die ausländische Person in das Personenstandsregister aufnimmt.

Art. 23 Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand

¹ Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand werden aufgrund einer Verfügung der Aufsichtsbehörde des Heimatkantons der betroffenen Person durch das zuständige Zivilstandsamt beurkundet. Ist die Person in mehreren Kanto-

⁷ SR 748.225.1

⁸ SR 747.30

nen heimatberechtigt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons, dem die ausländische Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand vorgelegt wird.

² Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand ausländischer Personen werden aufgrund einer Verfügung der Aufsichtsbehörde beurkundet durch das zuständige Zivilstandsamt:

- a. wenn die Beurkundung familienrechtliche Wirkungen für eine Person mit Schweizer Bürgerrecht hat: im Heimatkanton dieser Person;
- b. wenn die Daten der Person im System abrufbar sind und eine Zuständigkeit nach Buchstabe a entfällt: im Wohnsitzkanton oder im Kanton, in dem anschliessend eine weitere Amtshandlung vorzunehmen ist;
- c. wenn eine Zuständigkeit nach Buchstabe a oder b entfällt: im Geburtskanton.

³ Die Aufsichtsbehörde meldet der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person anlässlich der Verfügung nach Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987⁹ über das Internationale Privatrecht Tatsachen und Wahrnehmungen, die im Zusammenhang mit einer im Ausland erfolgten Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft auf eine Umgehung der Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern hindeuten (Art. 82 Abs. 2 und 3 VZAE¹⁰). Sie teilt ihr auch das Resultat allfälliger Abklärungen sowie die Verweigerung oder Anerkennung mit.

⁴ Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeit für die Beurkundung nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a oder Absatz 3.

Art. 26 Ortsnamen

Als Ereignisort wird beurkundet:

- a. der Name der schweizerischen Gemeinde nach dem amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz;
- b. der Name des ausländischen Staates oder geografisch abgrenzbaren Gebietes von internationaler Bedeutung; Namen von Städten, Stadtteilen, Ortschaften und Gebietseinteilungen werden als Zusatzangaben erfasst, wie sie in den massgebenden Ausweisen geschrieben sind und soweit es der Standardzeichensatz nach Artikel 80 erlaubt.

Art. 29 Durch die Zivilstandsbehörden

¹ Die Bereinigung der Daten über die Zivilstandsereignisse, den Personenstand und die familienrechtlichen Verhältnisse nach Artikel 43 ZGB fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem das letzte Zivilstandsereignis der betroffenen Person beurkundet worden ist. Diese Behörde veranlasst von Amtes wegen alle Berichtigungen, Löschungen und Neubeurkundungen.

⁹ SR 291

¹⁰ SR 142.201

²Jedes Zivilstandsamt ergänzt einen unvollständig beurkundeten Datensatz von Amtes wegen und in eigener Verantwortung, sobald die fehlenden Daten nachgewiesen werden.

³Unrichtig beurkundete oder aus dem Familienregister übertragene Daten über den Personenstand bereinigt das für die Personenaufnahme (Art. 15a Abs. 2) oder die Rückerfassung (Art. 93 Abs. 1–3) zuständige Zivilstandsamt von Amtes wegen und in eigener Verantwortung, sofern seither noch kein Zivilstandsereignis beurkundet worden ist.

Gliederungstitel vor Art. 34

4. Kapitel: Meldepflichten

Art. 34 Geburt

Zur Meldung der Geburt verpflichtet sind:

- a. wenn das Kind in einem Spital, einem Geburtshaus oder einer vergleichbaren Einrichtung geboren worden ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- b. wenn das Kind nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a geboren worden ist, der Ehemann der Mutter, der mit der Mutter nicht verheiratete Vater des Kindes, wenn er es anerkannt hat, die Mutter selbst sowie jede andere bei der Geburt anwesende Person,;
- c. wenn es sich um ein Findelkind handelt, die nach kantonalem Recht zuständige Behörde (Art. 38);
- d. wenn die Geburt nicht gemeldet worden ist, die Polizeibehörde, welcher die Geburt zur Kenntnis kommt.

Art. 34a Tod

¹Zur Meldung des Todes verpflichtet sind:

- a. wenn die Person in einem Spital, in einem Heim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- b. wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;
- c. wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, die Polizeibehörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.

²Meldepflichtige nach Absatz 2 Buchstabe b können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.

³ Wer beim Tod einer unbekannten Person zugegen war oder die Leiche einer unbekannten Person findet, hat unverzüglich die Polizeibehörde zu benachrichtigen.

Art. 35 Abs. 4

⁴ Das kantonale Recht kann vorsehen, dass Meldepflichtige nach Artikel 34a Absatz 2 Buchstabe b den Tod durch Vermittlung einer Amtsstelle der Wohngemeinde der verstorbenen Person melden können. Die von der meldepflichtigen Person unterschriebene Meldung ist dem zuständigen Zivilstandsamt unverzüglich und im Original zuzustellen.

Gliederungstitel vor Art. 39

Aufgehoben

Art. 39 Ausländische Entscheidungen und Urkunden

¹ Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Staatsangehörige, die zu Schweizerinnen oder Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Personenstand unter Beibringung der entsprechenden Dokumente den Zivilstandsbehörden in der Schweiz melden.

² Personen mit Wohnsitz im Ausland erfüllen die Meldepflicht nach Absatz 1 durch Vermittlung der Vertretung der Schweiz.

Art. 41 Bst. e

Die Verwaltungsbehörden teilen folgende Verfügungen mit:

- e. Bürgerrechtsfeststellung (Art. 49 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952¹¹).

Art. 42 Abs. 1 Bst. d

¹ Die nach kantonalem Recht zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden teilen folgende Urteile und Verfügungen mit:

- d. Sperrung der Bekanntgabe der Daten und Aufhebung der Sperrung (Art. 46).

Art. 43 Abs. 1, 4 Einleitungssatz und Bst. b und Abs. 6

¹ Die Mitteilung wird an die Aufsichtsbehörde am Sitz des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde gerichtet. Die Aufsichtsbehörde leitet sie an das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt weiter.

⁴ Die Gerichte teilen die Urteile und die Anerkennungen vor Gericht zusätzlich mit:

¹¹ SR 141.0

- b. der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes (Art. 40 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2).

⁶Erfolgt die Mitteilung in Form einer Kopie, so bescheinigt die mitteilende Amtsstelle deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument.

Art. 44 Abs. 3 und 4

³Für Personenstandsdaten gilt eine Schutzfrist von 50 Jahren.

⁴Die Schutzfrist beginnt mit der rechtsgültigen Beurkundung nach Artikel 28 Absatz 1 und endet drei Jahre nach dem Tod der betroffenen Person.

Art. 44a Zuständigkeit für die Bekanntgabe

¹Die Bekanntgabe von Amtes wegen fällt in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, das die Beurkundung durchgeführt hat.

²Die Ausfertigung von Zivilstandsurkunden auf Bestellung fällt in die Zuständigkeit folgender Zivilstandsämter:

- a. Urkunden über Zivilstandsereignisse werden vom Zivilstandsamt ausgestellt, das den Vorgang beurkundet hat.
- b. Ausweise über den Personenstand und den Familienstand werden vom Zivilstandsamt des Heimatortes oder, wenn die Person das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt, durch das Zivilstandsamt des Wohnsitzes oder Aufenthaltes oder des letzten Wohnsitzes ausgestellt.
- c. Familienausweise und Partnerschaftsausweise können ausserdem vom Zivilstandsamt ausgestellt, erneuert oder ersetzt werden, welches das letzte Ereignis bezüglich der betroffenen Person beurkundet hat.
- d. Auszüge aus den in Papierform geführten Zivilstandsregistern werden vom Zivilstandsamt erstellt, welches das Register aufbewahrt (Art. 92a Abs. 1).

Art. 45 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 46 Abs. 1 Bst. b und c

¹Die Aufsichtsbehörde veranlasst die Sperrung der Bekanntgabe von Personenstandsdaten:

- b. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung;
- c. im Hinblick auf eine gerichtliche Entscheidung als superprovisorische Massnahme; ein eingelegtes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 46a Sperrung der Verwendung

¹Die Aufsichtsbehörde sperrt die Verwendung der abrufbaren Daten über den Personenstand, wenn sie die Gefahr der Erschleichung einer falschen Beurkundung vermutet.

²Sie hebt die Sperrung auf, sobald sie eine missbräuchliche Verwendung der Daten ausschliessen kann.

Art. 47 Form der Bekanntgabe

¹Zivilstandsereignisse und Zivilstandstatsachen sowie Personenstandsdaten werden auf den dafür vorgesehenen Zivilstandsformularen bekanntgegeben (Art. 6).

²Ist kein Formular vorgesehen oder ist dessen Verwendung nicht zweckmässig, so erfolgt die Bekanntgabe:

- a. durch eine schriftliche Bestätigung oder Bescheinigung;
- b. durch eine beglaubigte Kopie oder Abschrift aus dem in Papierform geführten Zivilstandsregister;
- c. durch eine beglaubigte Kopie oder Abschrift des Beleges;
- d. auf Verlangen der ZAS gemäss den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Bundesrechts;
- e. mündlich an Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden, wenn die anfragende Person zweifelsfrei identifiziert werden kann.

³Die Dokumente sind zu datieren, durch die Unterschrift der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten als richtig zu bescheinigen und mit dem Amtsstempel zu versehen.

⁴Der Zugriff auf die im Personenstandsregister geführten Daten im Abrufverfahren durch Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens richtet sich nach Artikel 43a Absatz 4 ZGB.

*Gliederungstitel vor Art. 48a***2. Abschnitt: Bekanntgabe von Amtes wegen***Art. 48a* Zeitpunkt der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe von Amtes wegen erfolgt unverzüglich.

*Gliederungstitel vor Art. 49**Aufgehoben**Art. 49* An die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes

¹Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person mit:

- a. die Geburt und den Tod;
- b. alle Änderungen von Namen, Zivilstand und Bürgerrecht;
- c. die Bereinigung von Personenstandsdaten.

²Jede Mitteilung enthält auch die AHV-Versichertennummer, soweit sie von der ZAS der betroffenen Person zugewiesen worden ist (Art. 8a).

³Die Datenlieferung erfolgt automatisiert und in elektronischer Form über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex) oder bei fehlendem Sedex-Anschluss in Papierform.

Art. 49a An das Zivilstandsamt des Heimatortes

¹Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt den Zivilstandsämtern der bisherigen Heimatorte den Erwerb des Gemeindebürgerrechts durch Einbürgerung mit.

²Besitzt eine Person an ihrem Heimatort ein Bürger- oder Korporationsrecht und verlangt es ihr Heimatkanton, so teilt das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt dem Zivilstandsamt des Heimatortes der betroffenen Person mit:

- a. die Geburt und den Tod;
- b. alle Änderungen von Namen, Zivilstand und Bürgerrecht;
- c. die Bereinigung von Personenstandsdaten.

Art. 50 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. f und Abs. 2 Bst. b

¹Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt der Vormundschaftsbehörde mit:

- f. die Adoption eines Kindes im Ausland.

²Die Mitteilung erfolgt an die Vormundschaftsbehörde:

- b. des Wohnsitzes des Kindes (Abs. 1 Bst. b, d und f);

Art. 51 Einleitungssatz

Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet dem Bundesamt für Migration folgende Zivilstandsereignisse, die eine Asyl suchende, eine vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betreffen:

...

Art. 53 An die AHV-Behörde

¹Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet der ZAS für jede Person:

- a. bei der Geburt (Art. 15a Abs. 1) oder bei der späteren Aufnahme in das Personenstandsregister (Art. 15a Abs. 2) die Daten nach Artikel 8 Buchstaben a Ziffer 1, c und d, e Ziffern 1 und 3, f, l, m und n Ziffer 1;

- b. die Änderung der gemeldeten Daten jeweils mit der AHV-Versichertennummer (Art. 8 Bst. b);
- c. bei der Verschollenerklärung oder beim Tod die Daten nach Artikel 8 Buchstaben a Ziffer 1, c und d, e Ziffern 1 und 3, f, g, l, m und n Ziffer 1.

² Die Daten werden automatisch und in elektronischer Form geliefert.

Art. 57

Aufgehoben

Art. 60 An Forschende

¹ Forschenden werden Personenstandsdaten bekanntgegeben, wenn deren Beschaffung bei den betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist.

² Die Bekanntgabe erfolgt unter den Auflagen des Datenschutzes; insbesondere sind die Forschenden verpflichtet:

1. die Daten zu anonymisieren, sobald es der Zweck der Bearbeitung erlaubt;
2. die Daten nur mit Zustimmung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten weiterzugeben;
3. bei der Veröffentlichung der Ergebnisse sicherzustellen, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

³ Erfolgt die Bekanntgabe zum Zweck der personenbezogenen Forschung, so dürfen die Ergebnisse nur mit der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Personen veröffentlicht werden; die Zustimmung ist durch die Forscherin oder den Forscher einzuholen.

Art. 64 Abs. 2

² Entmündigte brauchen zusätzlich die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmenden müssen sich über das Vertretungsrecht ausweisen. Die Unterschrift wird beglaubigt.

Art. 65 Abs. 1^{bis} und 3

^{1bis} Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte macht die Verlobten darauf aufmerksam, dass die Eheschliessung ihren freien Willen voraussetzt.

³ In begründeten Fällen kann die Erklärung nach Absatz 1 ausserhalb der Amtsräume entgegengenommen werden.

Art. 69 Mitwirkung

¹ Ist es für die Verlobte oder den Verlobten offensichtlich unzumutbar, im Vorbereitungsverfahren persönlich beim zuständigen Zivilstandsamt zu erscheinen, so kann

insbesondere für die Entgegennahme der Erklärung nach Artikel 65 Absatz 1 die Mitwirkung des Zivilstandsamtes am Aufenthaltsort verlangt werden.

² Verlobte, die sich im Ausland aufhalten, können die Erklärung nach Artikel 65 Absatz 1 bei einer Vertretung der Schweiz abgeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Erklärung mit Bewilligung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten auch bei einer ausländischen Urkundsperson abgegeben werden, welche die Unterschrift beglaubigt.

Art. 74a Abs. 6 und 7

⁶ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte teilt den Entscheid, dass auf das Gesuch um Ehevorbereitung nicht eingetreten oder die Trauung verweigert wird, folgenden Personen und Stellen schriftlich mit:

- a. den Verlobten; der Entscheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung;
- b. der Aufsichtsbehörde des Heimatkantons;
- c. der Aufsichtsbehörde des Wohnsitzkantons.

⁷ Das Zivilstandsamt meldet der kantonalen Ausländerbehörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person Tatsachen und Wahrnehmungen, die im Zusammenhang mit einer beabsichtigten oder erfolgten Eheschliessung auf eine Umgehung der Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern hindeuten (Art. 82 Abs. 2 und 3 VZAE¹²). Es teilt ihr das Resultat allfälliger Abklärungen, den Entscheid sowie den Rückzug des Gesuches mit.

Art. 75c Abs. 2

² Entmündigte brauchen zusätzlich die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmungenden müssen sich über das Vertretungsrecht ausweisen. Die Unterschrift wird beglaubigt.

Art. 75d Abs. 1^{bis} und 3

^{1bis} Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte macht die Partnerinnen oder Partner darauf aufmerksam, dass die Begründung der eingetragenen Partnerschaft ihren freien Willen voraussetzt.

³ In begründeten Fällen kann die Erklärung nach Absatz 1 ausserhalb der Amtsräume entgegengenommen werden.

Art. 75h Mitwirkung

¹ Ist es für eine Partnerin oder einen Partner offensichtlich unzumutbar, im Vorbereitungsverfahren persönlich beim zuständigen Zivilstandsamt zu erscheinen, so kann insbesondere für die Entgegennahme der Erklärung nach Artikel 75d Absatz 1 die Mitwirkung des Zivilstandsamtes am Aufenthaltsort verlangt werden.

¹² SR 142.201

² Partnerinnen oder Partner, die sich im Ausland aufhalten, können die Erklärung nach Artikel 75d Absatz 1 bei einer Vertretung der Schweiz abgeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Erklärung mit Bewilligung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten auch bei einer ausländischen Urkundsperson abgegeben werden, welche die Unterschrift beglaubigt.

Gliederungstitel vor Art. 75i

2. Abschnitt: Begründung der eingetragenen Partnerschaft

Art. 75i Ort

¹ Die Begründung der eingetragenen Partnerschaft findet im Amtsräum des Zivilstandskreises statt, den die Partnerinnen oder Partner gewählt haben (Art. 75f Abs. 2).

² Weisen die Partnerinnen oder Partner nach, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in den Amtsräum zu begeben, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Erklärung über die Begründung der Partnerschaft in einem anderen Lokal entgegennehmen.

³ Wurde das Vorverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, so muss eine Ermächtigung zur Begründung der Partnerschaft vorgelegt werden.

Art. 75k Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Form der Begründung

¹ Die Entgegennahme der Erklärung über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft ist öffentlich.

² Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte nimmt die übereinstimmende Erklärung der beiden Partnerinnen oder Partner entgegen, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu wollen, lässt die Partnerschaftsurkunde von beiden Partnerinnen oder Partnern unterschreiben und beurkundet sie anschliessend.

Art. 75l Besondere organisatorische Vorschriften

¹ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte kann die Zahl der teilnehmenden Personen aus Ordnungsgründen beschränken. Wer die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft stört, wird weggewiesen.

² An Sonntagen und an den am Sitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine eingetragenen Partnerschaften begründet werden.

Art. 75m Abs. 6 und 7

⁶ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte teilt den Entscheid, dass auf das Gesuch um Durchführung des Vorverfahrens zur Begründung der eingetragenen

Partnerschaft nicht eingetreten oder die Entgegennahme der Erklärung über die Begründung verweigert wird, folgenden Personen und Stellen schriftlich mit:

- a. jeder Partnerin oder jedem Partner; der Entscheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung;
- b. der Aufsichtsbehörde des Heimatkantons;
- c. der Aufsichtsbehörde des Wohnsitzkantons.

⁷Das Zivilstandsamt meldet der kantonalen Ausländerbehörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person Tatsachen und Wahrnehmungen, die im Zusammenhang mit einer beabsichtigten oder erfolgten Begründung einer eingetragenen Partnerschaft auf eine Umgehung der Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern hindeuten (Art. 82 Abs. 2 und 3 VZAE¹³). Es teilt ihr auch das Resultat allfälliger Abklärungen, den Entscheid sowie den Rückzug des Gesuches mit.

Art. 80 Zeichensatz

Die Daten werden nach dem westeuropäischen Standardzeichensatz der Internationalen Organisation für Normung erfasst (ISO-Norm 8859-15).

Art. 92 Weiterverwendung bisheriger Informatikmittel

Nach der Einführung des Beurkundungssystems Infostar dürfen für die Beurkundung keine anderen Informatikmittel mehr eingesetzt werden. Das EAZW regelt deren übergangsrechtliche Verwendung.

Art. 92a Zugang zu den in Papierform geführten Zivilstandsregistern

¹Die Originale der für jeden Zivilstandskreis geführten Zivilstandsregister müssen dem nach kantonalem Recht zuständigen Zivilstandsamt mindestens für folgende Zeiträume zugänglich sein:

- a. Geburtsregister ab dem 1. Januar 1900;
- b. Eheregister ab dem 1. Januar 1930;
- c. Todesregister ab dem 1. Januar 1960;
- d. Familienregister und Anerkennungsregister ab ihrer Einführung.

²Anstelle der Originale können elektronische Datenträger oder lesbare Kopien auf Mikrofilm benützt werden.

³Ist ein Zugriff auf elektronische Datenträger für die Bekanntgabe der Daten möglich, so müssen die Hinweise nach Artikel 93 Absatz 1 und die Änderungen nach Artikel 98 nur in der elektronischen Registerversion nachgeführt werden.

¹³ SR 142.201

Art. 92b Bekanntgabe von Daten aus den in Papierform geführten Zivilstandsregistern und den Belegen

¹ Die Daten aus den in Papierform geführten Zivilstandsregistern und Belegen werden in der Form nach Artikel 47 bekanntgegeben.

² Zivilstandsurkunden, die gestützt auf elektronisch gespeicherte Daten ausgefertigt werden, sind vor der Unterzeichnung auf ihre Übereinstimmung mit den Angaben in den in Papierform geführten Registern zu überprüfen.

³ Die Geburtsurkunde für eine adoptierte Person wird aufgrund des anlässlich der Adoption im Geburtsregister eingefügten Deckblattes ausgefertigt.

⁴ Interessierte können eigene Daten sowie die Daten der vor mehr als drei Jahren verstorbenen Personen in den in Papierform geführten Registern und Belegen einsehen, sofern eine andere Form der Bekanntgabe offensichtlich nicht zumutbar ist.

Art. 92c Sicherung der in Papierform geführten Zivilstandsregister

¹ Die Kantone sorgen bis spätestens 2013 für die definitive Sicherung der seit dem 1. Januar 1929 in den Familienregistern beurkundeten Daten in Form lesbarer Kopien auf Mikrofilm.

² Sie stellen sicher, dass die Zivilstandsregister, die nicht mehr im Besitz der Zivilstandsämter sind, an einem geeigneten Ort dauerhaft und geschützt vor unbefugtem Zugriff, vor unbefugter Veränderung und Vernichtung sowie vor Entwendung aufbewahrt werden.

³ Für die Sicherung der Belege zu den in Papierform geführten Zivilstandsregistern ist Artikel 32 Absatz 2 anwendbar.

Art. 93 Rückerfassung von Personenstandsdaten

¹ Die Daten einer im Familienregister geführten Person werden mit einem entsprechenden Hinweis in das Personenstandsregister übertragen (Rückerfassung), wenn:

- a. ein Zivilstandsereignis, ein Gerichtsurteil, eine Verfügungsverfügung oder eine Einbürgerung zu beurkunden oder eine Erklärung entgegenzunehmen ist;
- b. ein Ehevorbereitungsverfahren oder ein Vorverfahren zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft einzuleiten ist;
- c. ein Personenstandsausweis, ein Familienausweis, ein Heimatschein oder ein Ausweis über den registrierten Familienstand auszufertigen ist;
- d. die Aufsichtsbehörde die Übertragung anordnet.

² Gleichzeitig werden die Daten der Ehefrau oder des Ehemannes und aller Kinder der betroffenen Person rückerfasst und mit den Daten dieser Person verknüpft.

³ Die Daten der betroffenen Person werden mit den bereits rückerfassten Daten ihrer Kinder und Eltern verknüpft.

⁴ Das EAZW erlässt die nötigen Weisungen.

Art. 95 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

Eidgenössischer Fachausweis

¹ Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ernannt oder gewählt worden sind, müssen den Fachausweis nur dann erwerben (Art. 4 Abs. 3 Bst. c), wenn sie das Amt nach dem 30. Juni 2001 angetreten haben.

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 97**Aufgehoben**Art. 98* Randanmerkungen und Löschungen

¹ Im Geburtsregister sind von Amtes wegen als Randanmerkung einzutragen:

- a. Kindesanerkennungen sowie deren Aufhebung;
- b. Adoptionen sowie deren Aufhebung; ausserdem ist bei einer Adoption die ursprüngliche Eintragung durch ein Deckblatt zu ersetzen, das bei der Aufhebung zu entfernen ist;
- c. Feststellungen der Vaterschaft;
- d. nachträgliche Eheschliessungen der Eltern;
- e. Aufhebungen des Kindesverhältnisses zum Ehemann der Mutter;
- f. Familiennamensänderungen;
- g. Vornamensänderungen;
- h. Geschlechtsänderungen.

² Im Geburtsregister sind auf Antrag als Randanmerkung einzutragen:

- a. Familiennamensänderungen vom 1. Januar 1978 bis zum Inkrafttreten von Absatz 1 Buchstabe f;
- b. Vornamensänderungen vom 1. Januar 1978 bis zum 1. Juli 1994;
- c. Geschlechtsänderungen vor dem 1. Januar 2002.

³ Im Todesregister sind unter gleichzeitiger Löschung der Eintragung als Randanmerkung einzutragen:

- a. Aufhebungen der Verschollenerklärung;
- b. Widerrufe von Todesfeststellungen.

⁴ Anlässlich der Beurkundung der folgenden Zivilstandsereignisse im Personenstandsregister sind im Familienregister zu löschen die Eintragung betreffend:

- a. das Kind im Blatt des rechtlichen Vaters, wenn das Kindesverhältnis zu ihm aufgehoben worden ist;

- b. das Kind im Blatt der leiblichen Mutter und des leiblichen Vaters, wenn das Kindesverhältnis durch Adoption erloschen ist;
- c. die Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers, wenn sie nichtig erklärt worden ist.

⁵Die Löschungen nach Absatz 4 werden begründet; dadurch ungültig gewordene Blätter werden gelöscht.

⁶Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt meldet die Zivilstandsereignisse und Zivilstandstatsachen nach den Absätzen 1–4 dem für die Nachführung der in Papierform geführten Zivilstandsregister zuständigen Zivilstandsamt.

Art. 99a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. November 2007

¹Im Zeitpunkt der erstmaligen und umfassenden Zuweisung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummern nach Artikel 8a werden die im Personenstandsregister geführten Personen der ZAS gemeldet.

²Nach dieser Meldung wird jede nach Artikel 93 Absatz 1 oder 2 rückerfasste Person der ZAS gemeldet.

³Das Verfahren für die Zuweisung, Verifizierung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer richtet sich nach den Artikeln 133^{bis} und 134^{quater} der Verordnung vom 31. Oktober 1947¹⁴ über die Alters und Hinterlassenenversicherung.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

¹⁴ SR 831.101